

# Hauptsatzung

## der Stadt Nieder-Olm

### vom 24.07.2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### § 1

##### Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt "aktuell".

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm in Nieder-Olm, Pariser Straße 110, zur Einsicht ausgelegt.

Eine Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit.

Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach Abs. 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Diese Regelung gilt auch für sonstige umfangreiche Bekanntmachungen.

(3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Stadtrats und von Ratsausschüssen mit abschließenden Entscheidungen nicht rechtzeitig im Bekanntmachungsorgan (Abs. 1) öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel im Rathaus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushangs vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

#### § 2

##### Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder, sofern dies nicht zeitlich möglich ist, an der in § 1 Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafel. § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) oder an den in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Anschlagtafeln oder durch Rundschreiben.

### **§ 4**

#### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Bau- und Verkehrsausschuss
- c) Sanierungsausschuss
- d) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
- e) Ausschuss für Kultur, Vereine, Sport, Partnerschaften und Stadtmarketing
- f) Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Senioren
- g) Rechnungsprüfungsausschuss
- h) Umlegungsausschuss

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft übernimmt die Aufgaben des Leseausschusses.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 Mitgliedern und Stellvertretern.

(4) Die Ausschüsse setzen sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Stadt zusammen.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihrer Zuständigkeit, die sich im Einzelnen aus dem Anhang ergibt, Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Stadtrat den federführenden Ausschuss. Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Der Stadtrat kann, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, die abschließende Entscheidung einem Ausschuss allgemein oder im Einzelfall übertragen (siehe Anhang).

## **§ 6 Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet.

## **§ 7 Jugendvertretung**

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Stadt Nieder-Olm zu wählenden 2 Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

## **§ 8 Seniorenbeirat**

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Nieder-Olm zu wählenden 3 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Stadtausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Stadtausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt und umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages zuzüglich der Entschädigung für Fraktionssitzungen und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für die Ratsmitglieder 40,00 Euro. Für Mitglieder von Stadtausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind, wird keine Grundvergütung gezahlt. Neben der Aufwandsentschädigung werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates und eines Stadtausschusses 20,00 Euro. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Weiterhin wird jedem Ratsmitglied gleiches Sitzungsgeld für eine Fraktionssitzung monatlich gewährt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung um 100 v. H.

(5) Die im Rat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss für jedes ihr angehöriges Mitglied des Stadtrates nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 die Hälfte des Tagessatzes. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der Erste ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v. H. der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(3) Der weitere ehrenamtliche Beigeordnete dem ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.09.2009 außer Kraft.

Nieder-Olm,

Dieter Kuhl  
Stadtbürgermeister

# Anhang

## zur Hauptsatzung der Stadt Nieder-Olm

Es werden übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt:

### 1. Zur entscheidenden Beschlussfassung

#### dem Hauptausschuss

- a) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Stadt von mehr als 100,00 € bis 500,00 €
- b) der Erlass von Forderungen der Stadt von mehr als 100,00 € bis 500,00 €
- c) Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Haushaltsplans von Beträgen in Höhe von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 €
- d) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 €
- e) die Entscheidung über die Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 , GemO ohne Wertgrenze , die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall,

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 50 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

#### dem Bau- und Verkehrsausschuss

- a) die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB

#### dem Sanierungsausschuss

bei Angelegenheiten, die sachlich im Zusammenhang mit der Dorferneuerungs- (Sanierungs-)maßnahmen der Stadt stehen,

- a) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis 10.000,00 €
- b) die Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zur Werthöhe von 10.000,00 €

- c) die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit die Angelegenheit im Bereich der vorbereitenden Untersuchung (§ 141 BauGB) oder des formell festgelegten Sanierungsgebietes liegen
- d) die Genehmigung von Grundstücksteilungen (§§ 144, 145 BauGB)
- e) die Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000,00 € bis 25.000,00 € sowie die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Städtebauförderung.

## **2. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates obliegen**

### **dem Hauptausschuss insbesondere**

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes mit Anlagen
- b) die unbefristete Niederschlagung von Beträgen von mehr als 500,00 €
- c) der Erlass von Beträgen von mehr als 500,00 €
- d) Einzelaufwendungen oder Auszahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 25.000,00 €
- e) Vergabe von Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes
- f) der Erlass von Satzungen der Stadt
- g) die Änderung des Gebietes der Stadt
- h) die Übernahme freiwilliger Aufgaben
- i) die mittelfristigen und langfristigen Planungen der Stadt
- j) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 10.000,00 €
- k) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten
- l) die Verfügung über Stadtvermögen, die Hingabe von Darlehen der Stadt sowie die Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist
- m) die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist
- o) sonstige Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist.

**3. Ausschließlich zur Erarbeitung von Beschlussempfehlungen an den Stadtrat werden übertragen dem**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses
- b) Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten

**Bau- und Verkehrsausschuss**

- a) die Beratung zur eigenen Bauleitplanung
- b) die Beratung von Stellungnahmen zu Planungsvorhaben anderer Träger
- c) Vergabe von Bauaufträgen
- d) Beratung über die Belange des innerstädtischen Verkehrs

**Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft**

- a) *Angelegenheiten im Bereich des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes, der Regionalplanung sowie der Energieeinsparung*
- b) Mitberatung bei der Bauleitplanung
- c) Beratung von Maßnahmen
  - der Landwirtschaftsförderung
  - des Feld- und Forstschutzes
  - der Stadtverschönerung
- d) Aufgaben des Leseausschusses

**Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Senioren**

- a) Maßnahmen der Jugendpflege
- b) Maßnahmen im Bereich der Altenpflege
- c) Förderung der Jugendwohlfahrt
- d) freiwillige soziale Betreuungsmaßnahmen
- e) Beratung von Maßnahmen im Bereich der Familienförderung

### Ausschuss für Kultur, Vereine, Sport, Partnerschaft und Stadtmarketing

- a) Beratung von Maßnahmen im Bereich der Weiterbildung (z. B. Volksbildungswerk), des Büchereiwesens, der Förderung des Theater- und Musikwesens, der bildenden Kunst sowie der Heimatpflege,
- b) Beratung von Maßnahmen im Bereich des Vereinswesens
- c) Beratung von Maßnahmen im Bereich des Stadtmarketings, der Sportförderung, der Partnerschaften und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

### Verfügungsbeschluss:

Dem Stadtbürgermeister werden neben den *Geschäften* der laufenden Verwaltung und den ihm zustehenden sonstigen gesetzlichen Rechten noch folgende Kompetenzen zur endgültigen Entscheidung eingeräumt:

- a) die Leistung von Einzelaufwendungen oder Auszahlungen im Rahmen des Haushaltsplans je Maßnahme bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
- b) der Abschluss von Pachtverträgen
- c) die Stundung von Forderungen sowie die Vereinbarung von Ratenzahlungen
- d) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis 100,00 €
- e) der Erlass von Forderungen bis 100,00 €
- f) die Zustimmung zum Verkauf der noch zur Verfügung stehenden Bauplätze an die zukünftig eingehenden Bewerber im Baugebiet „Weinberg II“ nach dem Prioritätsprinzip, zu den feststehenden Kaufpreisen/Wertzonen und den allgemein geltenden Verpflichtungen. Nach Abschluss des Kaufvertrages ergeht die Information an den Stadtrat über den erfolgten Verkauf des Grundstückes.